

## Newsletter VSMG – 04 2016/2017

---

Geschätzte Mitglieder, geschätzte Interessenten

Der Grosse Rat hat vorletzte Woche das neue Kulturförderungsgesetz (KFG) verabschiedet. Im Allgemeinen bringt das neue Gesetz wenig Veränderungen, in Bezug auf die Sing- und Musikschulen jedoch tut sich einiges.

Da das Protokoll noch nicht verfasst ist, möchte der VSMG mit diesem Newsletter die für die Sing- und Musikschulen wichtigsten Neuerungen erläutern. Der Verband wertet die Gesetzesänderung als positiv für die Sing- und Musikschulen. Wir haben mehr Rechtssicherheit und mehr finanzielle Mittel für unsere Schulen.

Die Angaben sind noch mit dem Vorbehalt zu geniessen, dass das Gesetz noch kleinere redaktionelle Änderungen erfahren kann (z. B. was die Nummerierung der Artikel betrifft). Die Referendumsfrist läuft. Ein Referendum ist aber unwahrscheinlich. Die SVP, die gegen das Gesetz gestimmt hat, wird es gemäss Aussage des Fraktionspräsidenten nicht ergreifen. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Wahrscheinlich ist ein Inkrafttreten auf Jahresbeginn 2018.

- **Art. 17 Abs. 1:**

Etwas unvorhergesehen, aber dann doch nicht überraschend, sind nun nicht die Regionen, sondern die Gemeinden oder von ihnen Beauftragte für die Sing- und Musikschulen verantwortlich. Der Artikel lautet:

**Die Gemeinden oder von ihnen Beauftragte führen Sing- und Musikschulen.**

Wichtig: Die Verpflichtung zur Führung von Sing- und Musikschulen kommt. In der Praxis bedeutet das, dass unsere Schulen aber ein besseres Standing haben bei Verhandlungen um Leistungsvereinbarungen. Die meisten Gemeinden werden sich wie bisher zu Zweckverbänden zusammenschliessen (wenn sie dies nicht ohnehin schon getan haben) oder von sich aus die Region mit dieser Aufgabe beauftragen. Wir stehen bei Vertragsverhandlungen gerne beratend zur Seite.

- **Art. 18 Abs. 1:**

Bleibt wie in der Botschaft:

**Die Regierung macht Vorgaben zu Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen. Die Beurteilung der einzelnen Schulen kann an Dritte delegiert werden.**

Der VSMG ist nicht mehr explizit genannt im Gesetz, wird aber aller Voraussicht nach in der Verordnung mit der Beurteilung beauftragt.

- **Art. 18 Abs. 2:**

Wie in der Botschaft:

**Die Mindestjahresbesoldung und die Anzahl Unterrichtseinheiten für ein Vollpensum richten sich nach den Vorgaben für Primarlehrpersonen gemäss Schulgesetz.**

Wir haben nun eine Mindestjahresbesoldung. Wir haben sie nicht mit der fairen Berechnung, aber daran zu schrauben, zeigte sich in der Kommission als politisch unmöglich. Wie die Mindestjahresbesoldung implementiert wird, bis wann die neuen Löhne eingeführt werden müssen, zeigt sich in den Ausführungsbestimmungen. Wir vom Verband informieren rechtzeitig und bleiben mit dem Kanton in Kontakt.

- **Art.19 Abs. 1:**

Lautet redaktionell angepasst:

**Beitragsberechtigt sind Sing- und Musikschulen, die durch Gemeinden oder durch die von ihnen Beauftragten geführt werden.**

- **Art. 19 Abs. 2:**

Die Deckelung der Elternbeiträge ist rausgefallen, der Kantonsbeitrag liegt neu bei 30 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen. Im Wortlaut:

**Der Kantonsbeitrag an die Gemeinden beträgt 30 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Die Elternbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Situation der Eltern.**

Der Kantonsbeitrag liegt neu bei 30 Prozent. Ohne Einschränkung im Gesetz (heute beträgt er höchstens zwei Drittel des Gemeindebeitrags). Das entspricht gut 700'000 Franken mehr als bis anhin (heute insgesamt ca. 2,2 Mio.). Die Elternbeiträge werden nicht gedeckelt. Der Rat hat den Kantonsbeitrag aber in der Hoffnung angehoben, dass mindestens ein Teil der neuen Einnahmen hilft, die Eltern zu entlasten.

Die Elternbeiträge müssen die wirtschaftliche Situation der Eltern berücksichtigen. Der Kanton macht hier aber keine weiteren Vorschriften. Nach den Aussagen von Martin Jäger auf explizite Nachfrage von Andri Perl geht der VSMG davon aus, dass die bisherigen Fonds-Lösungen als Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Eltern gelten.

- **Art. 19 Abs 3:**

Wie in der Botschaft:

**Die anrechenbaren Aufwendungen für beitragsberechtigte Unterrichtseinheiten werden nach dem durchschnittlichen Besoldungsansatz einer Primarlehrperson zuzüglich eines prozentualen Zuschlags für Nebenkosten berechnet.**

Eine Neugestaltung des Schlüssels für die anrechenbaren Kosten war der Kommission und dem Rat zu komplex. Die anrechenbaren Aufwendungen bleiben somit deutlich unter den effektiven Kosten. Mit dem erhöhten Kantonsbeitrag ist das aber verkraftbar.

**Wichtig:**

Gemäss Art. 23 Abs. 3 besteht auf die Ausrichtung des Beitrags ein Rechtsanspruch:

**Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Ausnahmen bilden die Artikel 19 und 20.**

Der VSMG bleibt während der Erarbeitung der Verordnung in Kontakt mit dem Amt für Kultur und der Regierung.

Herzliche Grüsse,

Vorstand und Sekretariat VSMG